Über die Frage der Haftung für Handlungen des Betriebsrats.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Johannes Schunke

Gerichtsreferendar aus Halle a. S.

Referent: Professor Dr. G. Boehmer.

Auszug.

Halle a. d. S.

Druck der Buchdruckerei C. Golbatzky, Inh. W. Damm.

1924.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung: Die **Aufgabe.**

In der Arbeit soll nach einer kurzen historischen Betrachtung des Betriebsrätegedankens die Arbeitnehmerschaft und der Betriebsrat vom juristischen Standpunkt aus beleuchtet werden. Erst wenn feststeht, in welcher Weise sich Arbeitnehmerschaft und Betriebsrat rechtlich charakterisieren, kann das Problem dieser Arbeit gelöst werden.

Hauptteil I: Arbeitnehmerschaft und Betriebsrat.

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung der Arbeitnehmervertretungen.

Schon lange vor dem Weltkrieg gab es in Deutschland freiwillig von Arbeitgebern eingerichtete Arbeitnehmervertretungen. Allmählich bildete sich aber die Einrichtung obligatorischer Arbeitnehmervertretungen aus. Die gesetzgeberischen Etappen sind: Die Novellen zum Berggesetz vom 14. Juli 1905 und vom 28 Juli 1909, das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916, die Verordnung vom 23. Dezember 1918 nebst den anschließenden Verordnungen und das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Der heutige Stand der Arbeitnehmervertretung ist also das Resultat einer längeren Entwicklung.

§ 2. Die Arbeitnehmer als Berufsgenossen und als Betriebsgenossen.

Die Arbeitnehmer eines Betriebes fühlen sich mit ihren Berufsgenossen bedeutend enger verbunden, als mit ihren Betriebsgenossen. Dieses Gefühl der Arbeitnehmerschaft entspringt einer intuitiven Erkenntnis der tatsächlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unseres Wirtschaftslebens, da es die nicht durch die engen Grenzen eines Betriebes beschränkten Berufsorganisationen der Arbeitnehmer sind, die mit den Arbeitgebern die tariflichen Vereinbarungen treffen.

§ 3. Die rechtliche Charakterisierung der Arbeitnehmerschaft und des Betriebsrats.

Die Arbeitnehmerschaft ist zwar an sich zur Mitwirkung im Betriebsleben berufen. aber doch nur in der Form, daß sie durch die Wahl eines im Betrieb maßgebenden Faktors, nämlich des Betriebsrats, einen mittelbaren Einfluß auf die Leitung des wirtschaftlichen Organismus, des Betriebs, ausübt. Mit der Wahrnehmung dieses Wahlrechts hat sich jedoch das Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer erledigt. Die Arbeitnehmerschaft ist daher genau so eine „amorphe Masse“, wie die Wähler zum Reichstag. — Der Betriebsrat ist das von den Arbeitnehmern gewählte, jedoch von ihm unabhängige Betriebsparlament, das zusammen mit den Betriebsregenten, dem Arbeitsgeber, den Betrieb leitet. Rechtlich ist der Betriebsrat ein Gebilde eigener Art, er ist kein Rechtssubjekt, sondern seine rechtliche Begründung findet er im Parlamentsrecht. — Der Betrieb selbst kennzeichnet sich als Hoheitsperson, wie der Staat. Er ist daher ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts, genauer des Wirtschaftsrechts, jedoch fehlt ihm die Vermögensfähigkeit.

Hauptteil II: Haftung für Handlungen des Betriebsrats.

§ 4. Der Betriebsrat handelt in seiner Eigenschaft als solcher.

Handelt der Betriebsrat im Rahmen seiner Kompetenz und in rechtmäßiger Ausübung seiner ihm zustehenden Funktionen, so kann niemals eine Haftung irgend Jemandes in Frage kommen. Handelt der Betriebsrat schuldhaft oder in Ueberschreitung seiner Zuständigkeit, so kann eine Haftung gemäß § 839 B. G. B. deshalb nicht in Frage kommen, weil dem Betriebsratsmitglied Beamtenqualität nicht zugesprochen werden kann. Es kommen daher wegen unerlaubter Handlungen nur die §§ 823 und 826 B. G. B. in Frage. — Da der Betriebsrat keinen korporativen Charakter hat, kann eine Haftung nur die einzelnen Mitglieder des Betriebsrats treffen, soweit sie direkt oder indirekt bei der unerlaubten Handlung mitgewirkt haben (§ 830 B. G. B.)

§ 5. Die Frage der Haftung im Falle des § 36 des Betriebsrätegesetzes.

Der Zweck der Bestimmung des § 36 B. R. G. ist der, das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu regeln. — Im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag kann der Betriebsrat die notwendigen Anschaffungen von sich aus besorgen. Da die Erfüllung der dem Arbeitgeber gemäß § 36 B. R. G. auferlegten Pflicht im öffentlichen Interesse liegt, so ist § 679 B. G. B. anzuwenden. Der Betriebsrat hat also die Rechte eines Geschäftsführers ohne Auftrag auch dann, wenn seine Handlung dem wirklichen und mutmaßlichen Willen des Arbeitgebers nicht entspricht. — Im Aussenverhältnis, dem Dritten gegenüber, haftet der Arbeitgeber nicht.

§ 6. Der Betriebsrat handelt nicht in Ausübung seiner Funktionen.

Gibt der Betriebsrat rechtsgeschäftliche Erklärungen ab, so kommen nur die Betriebsratsmitglieder, welche bei diesen Erklärungen mitgewirkt haben, als haftpflichtig in Frage.

Die Arbeitnehmerschaft als solche kann der Betriebsrat nicht verpflichten, sondern nur die einzelnen Arbeitnehmer, welche ihn bevollmächtigt haben, und in deren Namen er gehandelt hat. — Bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Betriebsrats unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Betriebsratsstellung kommen, wenn eine Bevollmächtigung seitens der Arbeitnehmer nicht erfolgt ist, mangels Rechtssubjektivität der Arbeitnehmerschaft die Bestimmungen der Vertretung ohne Vertretungsmacht analog zur Anwendung. — Eine Haftung der Arbeitnehmerschaft dem Arbeitgeber gegenüber auf Grund § 278 B. G. B. für Handlungen des Betriebsrats kommt nicht in Frage, da die Haftungsbegründenden Tatsachen nicht auf Grund des zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt sind.

Ebenfalls ist eine Haftung des Arbeitgebers gemäß § 278 B. G. B. abzulehnen, weil der Betriebsrat, wenn er als solcher auftritt aul Grund seiner Wahl als Organ des Betriebes und nicht als Arbeitnehmer des Unternehmers handelt.

Für unerlaubte Handlungen kann eine Haftung der Arbeitnehmer gemäß § 831 B. G. B. deshalb nicht begründet werden, weil die Arbeitnehmerschaft dem Betriebsrat gegenüber nicht die Stellung eines Geschäftsherrn einnimmt. — Möglich ist eine Haftung der Arbeitnehmer für ihren Betriebsrat auf Grund § 826 B. G. B., wenn sie einen Betriebsrat wählen von dem sie wußten, daß seine Tätigkeit dem Werke Schaden zufügen würde, weil diese Handlungsweise sich als eine gegen die guten Sitten verstossende kennzeichnen würde.

Schließlich kann der Arbeitgeber mit gemäß § 831 B. G. B. für unerlaubte Handlungen des Betriebsrats haftbar gemacht werden, da dieser, wenn er in seiner Eigenschaft als Betriebsrat handelt, vollständig selbstständig ist und nicht die Stellung eines Verrichtungsgehilfen des Arbeitgebers in diesem Falle einnimmt.

Schlußbetrachtung.

In der Arbeit ist festgestellt worden, daß eine Haftung nach korporativen Gesichtspunkten ausgeschlossen ist, und daß in dem Fall, wo der Betriebsrat als solcher aufgetreten ist, die Frage der Haftung nicht nach dem Gesichtspunkt der zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen gelöst werden kann.